

**KIRCHLICHE
FRIEDHOFSDRDNUNG
der Katholischen Pfarrkirchenstiftung
„Mariä Heimsuchung“
-Stiftung des öffentlichen Rechts- in Utting am Ammersee
für den katholischen Friedhof
im Ortsteil Holzhausen**

In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 (GVBl 2002 S. 10), geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl S. 497), den Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 01.07.2006 (Amtsblatt der Diözese Augsburg 2006, S.267 ff.) wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(I) Der Friedhof bei der Filialkirche St. Ulrich im Ortsteil Holzhausen ist Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung „Mariä Heimsuchung“ – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Utting am Ammersee und demgemäß ein kirchlicher Friedhof im Sinne der can. 1240 bis 1243 des Codex Juris Canonici.

(II) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Katholischen Kirchenverwaltung „Mariä Heimsuchung“ in Utting.

§ 2

(I) Der Friedhof dient nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches zur Beerdigung der Katholiken, die im Ortsteil Holzhausen ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anrecht auf eine Grabstätte haben.

(II) Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken beerdigt werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsche ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen.

(III) Nichtkatholiken können mit Zustimmung der Kirchenverwaltung im Friedhof beerdigt werden, wenn sie im oben genannten Ortsteil entweder ihren Wohnsitz hatten oder dort gestorben sind, und wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz im gemeindlichen Teil des Friedhofs nicht vorhanden ist.

(IV) Für Personen, die in Abs. 1 bis 3 nicht genannt sind, bedarf es zur Beerdigung auf dem Friedhof der besonderen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Öffnungszeiten des Friedhofs richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Gemeinde Utting.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

(I) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

1. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
2. Grabdenkmäler, Umfassungsmauern, Bestattungseinrichtungen und Einrichtungen zur Friedhofspflege zu beschädigen oder zu verunreinigen,
3. Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten,
4. Zweige von Bäumen oder Sträuchern oder Blumen von Gräbern abzureißen sowie sonstigen Grabschmuck wegzunehmen oder zu beschädigen,
5. zu rauchen, alkoholische Getränke zu konsumieren, zu lärmern, Kinder spielen zu lassen,
6. Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde) oder umherlaufen zu lassen,
7. Fahrzeuge aller Art, insbesondere Fahrräder mitzunehmen (ausgenommen Kinderwagen oder Rollstühle und Rollatoren u. dgl.),
8. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art (insbesondere Kerzen, Blumen und Kränze) zu verkaufen,
9. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
10. Abraum an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(II) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu weisen, die den genannten Vorschriften zuwiderhandeln oder seinen Anordnungen keine Folge leisten. Strafbare Handlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof und an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Kirchenverwaltung oder im Pfarrbüro ausgeführt werden.

Ansonsten gelten die Bestimmungen für gewerbliche Arbeiten analog der gemeindlichen Friedhofssatzung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

(I) Bestattungen auf dem kirchlichen Friedhof sind nach Beurkundung des Sterbefalles durch die Gemeinde Utting unverzüglich der Kath. Kirchenstiftung „Mariä Heimsuchung“ anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(II) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Angehörigen im Benehmen mit der Kath. Kirchenstiftung, der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen fest. Der Kath. Kirchenstiftung obliegt jederzeit das Recht, an der Festsetzung der Bestattung mitzuwirken bzw. den Zeitpunkt der Bestattung zu bestimmen.

Die Nutzung der Aussegnungshalle, die Aufbahrung der/des Verstorbenen, die Vorbereitung der Bestattung und die Beschaffenheit der Särge sind in der Friedhofsordnung der Gemeinde Utting am Ammersee geregelt. Auf die Geltung der kommunalen Friedhofsordnung wird in diesen Zusammenhängen ausdrücklich verwiesen.

§ 8

(I) Die Tiefe der Gräber (von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle) beträgt:

- | | | |
|---|------------|--------|
| • bei Erwachsenen und Personen über 10 Jahre (Einfachbelegung) | mindestens | 1,80 m |
| • bei Doppelbelegung (Stockbettung) für den ersten Verstorbenen | mindestens | 2,20 m |
| • bei Kindern unter 10 Jahren | mindestens | 1,30 m |
| • bei Aschenresten (Urnenbeisetzung) | mindestens | 0,90 m |

-Besondere Kindergräber sind nicht ausgewiesen.

-Kinder werden in Familien- bzw. Einzelgräbern bestattet.

-Ebenso werden Urnen beigesetzt.

Der Abstand zwischen Sargoberkante und Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) beträgt mindestens 0,90 m, zwischen Urnenoberkante und Bodenoberfläche mindestens 0,60 m.

(II) Aschenreste von Verstorbenen sind im Inneren des Grabes unterzubringen.

§ 9

Die Ruhefrist ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf eine Grabstelle nicht wieder- oder weiterbelegt werden darf. Die nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes festgesetzte Ruhefrist beträgt

- | | |
|--|----------|
| • bei verstorbenen Personen über 10 Jahre | 20 Jahre |
| • bei verstorbenen Kindern unter 10 Jahren | 10 Jahre |
| • bei Urnenbestattungen | 10 Jahre |

IV. Grabstätten

§ 10

(I) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(II) Die Gräber werden eingeteilt in Einzelgräber und Familiengräber.

(IV) Mit dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die mit ihm verwandte Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine Erklärung vor, geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. III bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, bei mehreren Personen innerhalb der genannten Reihenfolge jeweils auf die ältere Person. Zur Rechtsnachfolge ist die Umschreibung im Grabbrief erforderlich, die innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Kirchenverwaltung zu beantragen ist.

§ 16

(I) Das Nutzungsrecht ist auf 20 Jahre befristet. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es nach Ablauf der Nutzungszeit mit Zustimmung der Kirchenverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr um eine weitere Nutzungsperiode oder bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Der Berechtigte hat selbst für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchenverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(II) Eine Beisetzung in einem Wahlgrab darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.

(III) Soweit vor Erlass dieser Friedhofsordnung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte. Bis zum Ablauf der Ruhefrist wird gegen Zahlung der anteiligen Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen. Im Übrigen gilt Abs. I entsprechend.

§ 17

Wahlgräber können sein:	Länge mit Zwischenweg	Breite	Mindestabstand v. Nachbargrab
a) Einzelgräber	2,00 m	1,00 m	0,40 m
b) Familiengräber	2,00 m	2,00 m	0,40 m

V. Gebühren

§ 18

(I) Für die Verleihung von Rechten an jeglichen Grabstätten wird eine Grabnutzungsgebühr erhoben.

(II) Die Grabnutzungsgebühr ist zu Beginn der Nutzungsperiode fällig und in einem Betrag zu entrichten. Bei nachfolgender Belegung der Grabstätte ist die Gebühr jeweils in entsprechender Höhe nachzuentrichten, damit das Nutzungsrecht dem festgelegten Zeitrahmen entspricht.

§ 19

(I) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

(II)

für Einzelgräber (§ 11 der Friedhofsordnung)

a)	bei Kindern bis zu 10 Jahren	520,00 €
b)	bei Personen über 10 Jahre	1.100,00 €
c)	bei einem Urnengrab	520,00 €

bei Familiengräbern 2.260,00 €

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich die Höhe der Gebühren nach der Gebührenordnung der Gemeinde Utting und des kommunalen Friedhofs richten und bei einer evtl. Änderung an diese angepasst werden.

(II) Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren durch die Kirchenverwaltung im Einzelfall angemessen erhöht werden.

§ 20

Zur Zahlung der Gebühren ist der Grabrechtsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.

§ 21

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann auf Antrag Herabsetzung der Gebühren gewährt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung einzureichen.

§ 22

Die Anpassung der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühren an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Die Kirchenverwaltung behält sich ferner vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine Umlage pro Grabstätte zu erheben und die Friedhofsordnung zu ergänzen.

VI. Denkmäler und Einfriedungen

§ 23

(I) Die Errichtung und Veränderung von Grabdenkmälern (auch einfachen Holzkreuzen), Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung gestattet.

(II) Bei Grabdenkmälern ist der Entwurf der Kirchenverwaltung vorzulegen. Die Zeichnung soll im Maßstab 1 : 10 gehalten sein und alle Einzelheiten einschließlich der Inschrift und der abgebildeten Symbole ersehen lassen. Es sind nur Abbildungen und Symbole christlicher Bedeutung zugelassen. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen von Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler beziehen.

(III) Firmenbezeichnungen und Herstellernamen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 24

(I) Die für die Aufstellung der Grabdenkmäler gegebenen Fluchtlinien müssen genau eingehalten werden.

(II) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe nach den anerkannten Regeln der Baukunst sicher, dauerhaft und fachgerecht gegründet sein. Der Grabrechtsinhaber hat das Grabdenkmal stets in ordentlichem und der Würde des Ortes entsprechendem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass seine Standfestigkeit jederzeit gewährleistet ist.

(III) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Kirchenverwaltung laufend überwacht. Der Grabrechtsinhaber ist verpflichtet, die von der Kirchenverwaltung festgestellten Mängel innerhalb einer von der Kirchenverwaltung bestimmten Frist zu beheben. Bei Nichtbehebung, wie überhaupt bei eingetretenen Schäden, kann dem Grabrechtsinhaber eine Frist zur Beseitigung der Mängel gesetzt werden. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die Kirchenverwaltung berechtigt, das schadhafte Grabdenkmal auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.

§ 25

Ohne Genehmigung der Kirchenverwaltung oder nicht nach ihrer Anweisung aufgestellte Grabdenkmäler können von der Kirchenverwaltung nach Fristsetzung und ergebnislosem Ablauf der Frist auf Kosten des Grabrechtsinhabers entfernt werden.

§ 26

(I) Die oberirdisch zugewiesene Grabfläche beträgt höchstens folgende Länge und Breite:

Bei Einzelgräbern: 2,00m x 1,00m
Bei Familiengräbern: 2,00m x 2,00m

(II) Die Einfriedung oder Einfassung der Gräber darf über diese Maße nicht hinausgreifen. Einfassungen dürfen nur aus Stein hergestellt werden, sofern nicht der einfache Grabhügel vorgezogen wird. Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Einfriedung der Gräber genügt auch eine gepflanzte Einfassung (z. B. Buchs).

§ 27

(I) Die in § 23 genannten Anlagen sind Eigentum des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers. Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen sie nur mit Genehmigung der Kirchenverwaltung entfernt werden.

(II) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist nicht erneuert, so hat der Grabrechtsinhaber auf Aufforderung der Kirchenverwaltung das Grabmal innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entfernen und das Grab einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabdenkmäler und Einfriedungen werden auf Kosten des Grabrechtsinhabers oder seines Rechtsnachfolgers von der Kirchenverwaltung entfernt.

VII. Haftung

§ 28

(I) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.

(II) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede Beschädigung von Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen, die durch die Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen verursacht wird.

(III) Die Kirchenverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, auch nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte des Nutzungsberechtigten verursacht werden.

VIII. Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 29

(I) Die einzelnen Gräber müssen zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde des Ortes stets in ordentlichem Zustand gehalten werden. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so kann dem Nutzungsberechtigten das Grabrecht entzogen werden. Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

(II) Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes bzw. die dem Grabrechtsinhaber zugewiesene Fläche nicht überschreiten, insbesondere nicht auf die Wege und Abstände hinausgreifen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

(III) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen, mitzunehmen oder an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.

(IV) Es ist nicht gestattet, die Grabstätten mit Kies zu bestreuen und unwürdige Gefäße (Blechbüchsen, Schraubgläser) als Blumenbehälter aufzustellen.

IX. Strafrechtlicher Schutz

§ 30

Der strafrechtliche Schutz des Friedhofes, seiner Anlagen, Gräber, Grabdenkmäler usw. wird durch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der Landesgesetze und -verordnungen sowie etwaiger örtlicher Friedhofsvorschriften gewährleistet.

X. Sonderregelungen

§ 31

In besonders gelagerten Fällen bleibt es der Kirchenverwaltung vorbehalten, Anordnungen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung abweichen. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

§ 32

Soweit diese Friedhofssatzung keine eigenen Regelungen enthält, gilt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Utting am Ammersee.

XI. Schlussbestimmungen

§ 33

Die Kirchenverwaltung kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung den hierdurch entstandenen rechtswidrigen Zustand entweder selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen (Ersatzvornahme), wenn sie die Ersatzvornahme vorher unter Festsetzung einer angemessenen Frist angedroht hat und der Verpflichtete die geforderte Handlung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Verpflichtete zu tragen.

§ 34

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Utting, den 09.04.2025

Für die Kath. Pfarrkirchenstiftung „Mariä Heimsuchung“
unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenverwaltung vom 14.02.2013:



.....
Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand



.....
Kirchenpfleger



